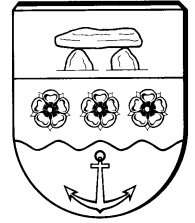


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2024

Nr. 07

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
60 Öffentliche Bekanntmachung; Vegetationskundliche und faunistische Kartierungsarbeiten im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Landkreis Emsland	54	67 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14.4 „Zwischen Petersilienstraße und Kirchstraße, Neufassung III“, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	58
61 Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne	54	68 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Dörger“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	58
62 Bekanntmachung; Zuweisung des Gebietes der ehemaligen „Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaft Langen“ zum Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes (WaBo) „Bawinkeler Bach“ in den Grenzen des „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes (ULV) Nr. 99 „Untere Hase“	55	69 Hundesteuersatzung der Gemeinde Klein Berßen	59
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		70 Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lünne	61
63 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 66. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen AM Tiggelwerk) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 167 „Erweiterung Langezaal“ gem. § 12 BauGB hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	56	71 Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 35 „Baugebiet Mühlenacker“ in Rhede (Ems)	65
64 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wochenend- und Erholungsgebiet“, 3. Änderung OT Klein Hesepe	56	72 Öffentliche Bekanntmachung; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Mühlenacker“ in der Ortschaft Rhede (Ems)	66
65 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 10. Änderung	57	73 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 51 „Ortsmitte, Teilplan A“, 4. Änderung	66
66 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2024)	57	74 Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schapen	67
		75 Hundesteuersatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte	70
		76 Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Spelle	73
		<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 60 Öffentliche Bekanntmachung; Vegetationskundliche und faunistische Kartierungsarbeiten im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Landkreis Emsland

Der Landkreis Emsland gibt bekannt, dass gemäß §§ 9, 10 und 65 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 3 und 39 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) der Landkreis Emsland dazu verpflichtet ist, den Landschaftsrahmenplan fortzuschreiben. Aus diesem Grund werden von März 2024 bis voraussichtlich Dezember 2025 im gesamten Kreisgebiet vegetationskundliche und faunistische Kartierungsarbeiten durchgeführt. Die Begehungen erfolgen durch ein beauftragtes Fachbüro.

Meppen, 28.02.2024

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 61 Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne

Die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) beantragt. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht vom 06.02.2023) wurde vorgelegt.

Gem. § 73 Abs. 5 des VwVfG wird der Antrag hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22. März 2024 - 22. April 2024**

- im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 43, Hauptstr. 43, 48480 Spelle während der Dienststunden

montags und dienstags  
von 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,  
mittwochs von 8.00 - 12.30 Uhr,  
donnerstags von 8.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 - 12.30 Uhr

(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe  
(Tel.: 05977 937-431) möglich)

- und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 538) während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 - 12.30 Uhr

(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe  
(Tel.: 05931 44-1538) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Bodenabbauantrag insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Standsicherheitsnachweis

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 22. März 2024 - 22. Mai 2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder der Samtgemeinde Spelle unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die in diesem Zeitraum erhobenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin, zu dem gesondert eingeladen wird, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Verfahren über die Zulässigkeit alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin behandelt.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch die Planfeststellung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und denen durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Meppen, 06.03.2024

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**62 Bekanntmachung; Zuweisung des Gebietes der ehemaligen „Flurbereinigungsteilnehmer-gemeinschaft Langen“ zum Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes (WaBo) „Bawinkeler Bach“ in den Grenzen des „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes (ULV) Nr. 99 „Untere Hase“**

Die Teilnehmergemeinschaft Langen (TG) wurde 1973 rechtlich aufgelöst. Die Beiträge für die Unterhaltung der in dem Gebiet der ehemaligen TG Langen befindlichen Gewässer III. Ordnung wurden bisher durch die Samtgemeinde Lengerich von den jeweiligen Grundstückseigentümern erhoben und der Gemeinde Langen als Rechtsnachfolgerin der TG Langen für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung gestellt.

Diese Vorgehensweise ist ab dem Jahr 2024 nicht mehr möglich. Daher ist die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung inklusive der Beitragserhebung in diesem Gebiet neu zu regeln. Vor diesem Hintergrund ist in Abstimmung mit Vertretern der ehemaligen TG Langen sowie den betroffenen Verbänden und Aufsichtsbehörden vorgesehen, eine Zuziehung des östlichen Gebietes der ehemaligen TG Langen in den Grenzen des ULV Nr. 99 „Untere Hase“ zum WaBo „Bawinkeler Bach“ vorzunehmen. Das westliche Gebiet in den Grenzen des ULV Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ soll zum WaBo „Lingener Mühlenbach“ hinzugezogen werden.

Der Landkreis Emsland als Untere Wasserbehörde ist als Aufsichtsbehörde des WaBo „Bawinkeler Bach“ für das Zuweisungsverfahren des östlichen Teilgebietes der ehemaligen TG Langen zu dessen Verbandsgebiet zuständig. Der WaBo „Bawinkeler Bach“ hat der Erweiterung des Verbandsgebietes zugestimmt. Der Landkreis Emsland beabsichtigt daher die Übertragung der Gewässerunterhaltung auf den WaBo gemäß § 69 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sowie die Zuweisung der vorteilhabenden Flurstücke gemäß § 23 Wasserverbandsgesetz (WVG).

Im Zeitraum vom 22. März 2024 - 22. April 2024 werden die Zuweisungsunterlagen auf der Homepage des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Die dem WaBo „Bawinkeler Bach“ neu zuzuweisenden Flurstücke sowie bereits anteilig beim WaBo veranlagte Flurstücke, bei denen sich aufgrund der Zuweisung die verbandszugehörige Fläche erhöht, gehen aus den Unterlagen hervor.

Zudem liegen die Unterlagen in der Zeit vom

**22. März 2024 - 22. April 2024**

- im Rathaus der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich

während der Öffnungszeiten,  
montags bis mittwochs von  
8:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,  
donnerstags von 8:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr sowie  
freitags von 8:30 - 12:30 Uhr

- bei der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen

während der Öffnungszeiten,  
mittwochs von 9:00 - 12:00 Uhr sowie  
donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr

- und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 538)

während der Öffnungszeiten,  
montags bis donnerstags von  
8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr sowie  
freitags von 8:30 - 12:30 Uhr

(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1538) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden, spätestens bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 06.05.2024 (einschließlich), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Lengerich, der Gemeinde Langen oder beim Landkreis Emsland Einwendungen gegen die Maßnahme erheben kann.

Mit Ablauf der vorstehend genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, über den die Einwender bzw. bei gleichlautenden Einwendungen der Vertreter gesondert benachrichtigt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Meppen, 11.03.2024

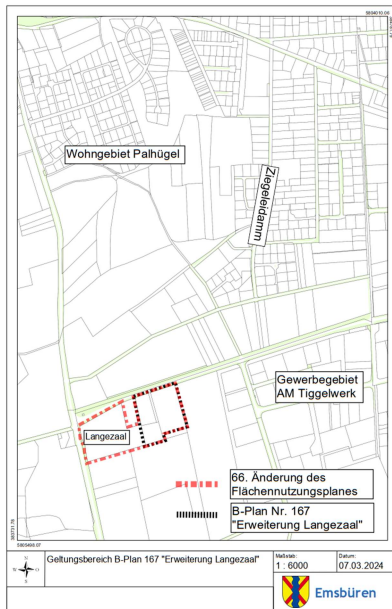
LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 63 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 66. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen AM Tiggelwerk) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 167 „Erweiterung Langezaal“ gem. § 12 BauGB hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB;

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 27.06.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 66. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen AM Tiggelwerk) sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 167 „Erweiterung Langezaal“ gefasst. Die Geltungsbereiche sind in der beigefügten Karte dargestellt.



#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Erweiterungsabsichten der Firma Langezaal soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Donnerstag, dem 18. April 2024, um 17.00 Uhr

im Ratsaal des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren.

Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 14.03.2024

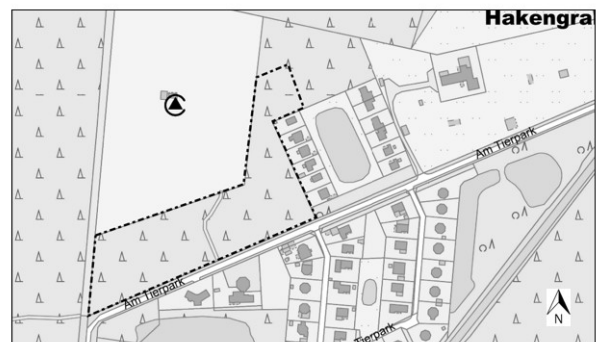
GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### 64 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wochenend- und Erholungsgebiet“, 3. Änderung OT Klein Hesepe;

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 4 „Wochenend- und Erholungsgebiet“, 3. Änderung, OT Klein Hesepe einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich zur Straße „Am Tierpark“ im Ortsteil Klein Hesepe der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Wochenend- und Erholungsgebiet“, 3. Änderung einschließlich der Begründung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 4 „Wochenend- und Erholungsgebiet“, 3. Änderung OT Geeste gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.


Geeste, 01.03.2024

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 65 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 10. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 10. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 10. Änderung liegt im Hinblick auf das zu ändernde Baufenster 14 westlich der Bundesstraße 70 (B70) und nördlich der Landesstraße 67 (Osterbrocker Straße, L67).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 ):



Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 10. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 05.03.2024

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 66 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2024)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 26.09.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

### §1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Berßen wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 356 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 378 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 353 v. H. |

### §2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Groß Berßen 26.09.2023

GEMEINDE GROSS BERSSEN

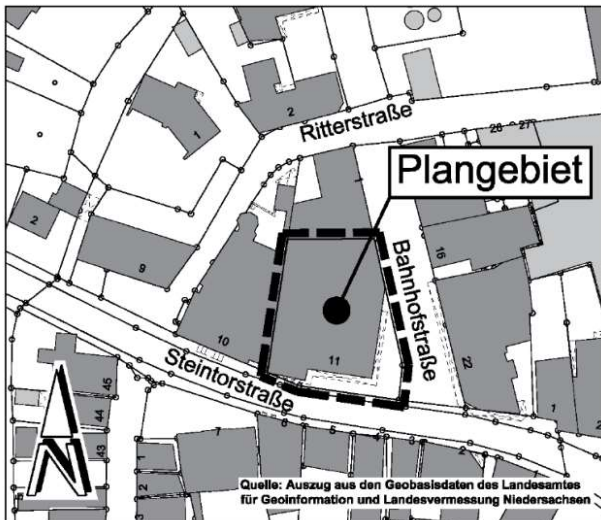
R. Kurlemann  
Bürgermeister

J. Lüken  
Gemeindedirektor

**67 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14.4 „Zwischen Petersilienstraße und Kirchstraße, Neufassung III“, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 14.4 „Zwischen Petersilienstraße und Kirchstraße, Neufassung III“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßstab: 1:2.000



Der Bebauungsplan Nr. 14.4 „Zwischen Petersilienstraße und Kirchstraße, Neufassung III“ nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes

und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

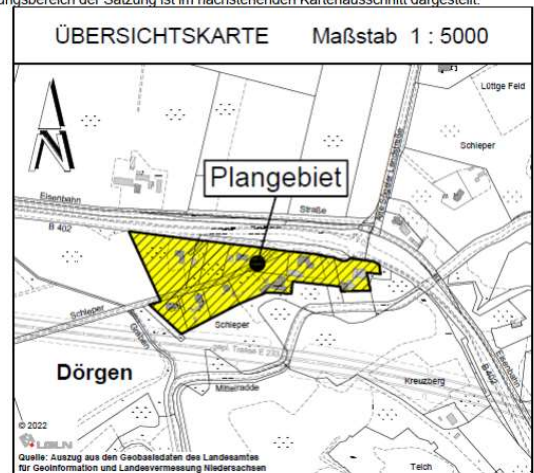
Haselünne, 08.03.2024

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

**68 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Dörgen“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 14.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Dörgen“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Dörgen“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 08.03.2024

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 69 Hundesteuersatzung der Gemeinde Klein Berßen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in seiner Sitzung am 14.02.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
- (2) Als Halter/-in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- (2)

a) für den ersten Hund:	35,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund:	60,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund:	600,00 €

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
  2. Hunden, die in Einrichtungen von Behörden
    - des Zolls, der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzes
    - sowie kommunaler Dienststellen aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
  3. Hunden, die als
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshunde
von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
  4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
  5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
  6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

- (4) Eine Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

#### § 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
  2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
  3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  4. Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

#### § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  2. Die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

#### § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Klein Berßen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

#### § 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02., und 15.08. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

#### § 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Klein Berßen anzu-melden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind
1. Rasse
  2. Geburtsdatum
  3. Herkunft und Anschaffungstag
- glaubhaft nachzuweisen. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundennachweis, zum Versicherungsnachweis (Tierhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.
- (3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde Klein Berßen anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde Klein Berßen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.



- (8) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

#### §10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;
  2. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
  3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht anzeigt, wenn sich herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
  4. entgegen § 9 Absatz 4 da Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
  5. entgegen § 9 Absatz 5 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet;
  6. entgegen § 9 Absatz 6 den Wegfall von Steuerermäßigungen gem. § 5 nicht fristgerecht anzeigt;
  7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt
  8. entgegen § 9 Absatz 8 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Klein Berßen in der Fassung vom 15.11.1979, zuletzt geändert am 29.10.1997, außer Kraft.

Klein Berßen, 14.02.2024

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Ficker  
Bürgermeister

## 70 Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lünne

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

Die Gemeinde Lünne erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der derzeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
- (3) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 4 und 5 erfasst,
- (4) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);
- (5) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des NSpielhG und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.;

- (6) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen u. bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

## § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:
1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
  2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
  3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
    - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
    - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
  5. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
  6. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
  7. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
  8. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
  9. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
  10. Spielgeräte auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
  11. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

## § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 4 und 5.
  3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

## § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer und der Erhebung nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 erhoben.

## § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 4 und 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Abs. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben werden außer Acht gelassen.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.
- (5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei der Kartensteuer und der Besteuerung nach der Roheinnahme
- |   |                |
|---|----------------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1, 3 bis 6 | 20 vom Hundert |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2          | 30 vom Hundert |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Der Steuersatz bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 | 1,02 Euro |
| 2. bei übrigen Veranstaltungen         | 0,51 Euro |
- je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
3. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. der o.g. Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§6 Abs. 5 und 6) des jeweiligen Kalendermonats beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Pauschalsteuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat für
- |  |             |
|--|-------------|
| 2. Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen                                     |             |
| 2.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit und je Gerät | 62,00 Euro  |
| 2.2. bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinnmöglichkeit und je Gerät                                | 140,00 Euro |

- |  |             |
|--|-------------|
| 3. Musikautomaten je Gerät   | 16,00 Euro  |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  | 16,00 Euro  |
| 4.1 bei Aufstellung in Gaststätten oder ähnlichen Räumen je Gerät  | 21,00 Euro  |
| 4.2 bei der Aufstellung in Spielhallen je Gerät  | 26,00 Euro  |
| 5. Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben je Gerät | 500,00 Euro |

#### § 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Lünne kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### II. Kartensteuer

#### § 9 Ausgabe v. Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Lünne vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen durch die Gemeinde Lünne abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde Lünne gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Lünne vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

#### § 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(5) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen) ist die Steuer am 15. des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.

III. Nähere Ausführungen zur:  
Spielgerätesteuer

#### § 11 Begriffsbestimmungen

(1) Als Spieleinsatz i.S.d. § 7 Abs. 3 gilt der in den Zählwerksausdrucken als „Saldo 2“ ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes („Saldo 1“) bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.

(2) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

#### § 12 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Spielgerätesteuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe fällig.

#### § 13 Besteuerungsverfahren

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Spielgerätesteuer selbst zu berechnen (§ 149 i.V.m. § 150 Abgabenordnung). Der Wert „Saldo 2“ ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber/der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.

(2) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Spielgerätesteuer nicht richtig berechnet, so wird die Spielgerätesteuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Lünne berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### § 14 Anzeige und Aufbewahrungspflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Lünne eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(3) Die Betreiberin/ der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 4,5) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(4) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(5) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(6) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 bei der Gemeinde Lünne spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

(8) In den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

#### § 15 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Lünne ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

#### § 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Lünne ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrücke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Lünne ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Lünne Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrücke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.



## 72 Öffentliche Bekanntmachung; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Mühlenacker“ in der Ortschaft Rhede (Ems)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Mühlenacker“ in der Ortschaft Rhede (Ems) mit Verfügung vom 21.02.2024, Az. 65-610-522-01/44 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 16, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) ([www.rhede-ems.de](http://www.rhede-ems.de)) unter Bauen&Umwelt - Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

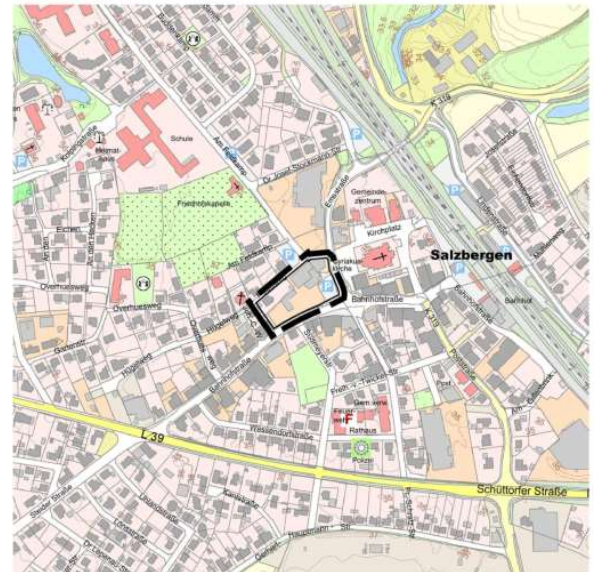
Rhede (Ems), 08.03.2024

GEMEINDE RHEDE  
Der Bürgermeister

## 73 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 51 „Ortsmitte, Teilplan A“, 4. Änderung; Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 7. März 2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Ortsmitte, Teilplan A“ einschließlich Begründung, Schalltechnischen Bericht und Gutachten gem. § 50 BImSchG zur Bewertung der geringfügigen Unterschreitung des empfohlenen Sicherheitsabstandes zum Störfallbetrieb H&R gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung nebst den vorgenannten Anlagen kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 28.03.2024

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 74 Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schapen

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Schapen in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

Die Gemeinde Schapen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der derzeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
- (3) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 4 und 5 erfasst,
- (4) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);
- (5) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des NSpielhG und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.;
- (6) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen u. bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

#### § 2

##### Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:
  1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
  2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
5. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
6. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
7. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
8. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
9. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
10. Spielgeräte auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
11. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

#### § 3

##### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 4 und 5.
  3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer und der Erhebung nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 erhoben.

#### § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 4 und 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Abs. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

#### § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben werden außer Acht gelassen.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (4) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.

- (5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei der Kartensteuer und der Besteuerung nach der Roheinnahme
 

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 und 3 bis 6	20 vom Hundert
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2	30 vom Hundert

 der Bemessungsgrundlage.
- (2) Der Steuersatz bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt
 

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2	1,02 Euro
2. bei übrigen Veranstaltungen	0,51 Euro

 je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
3. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. der o.g. Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§6 Abs. 5 und 6) des jeweiligen Kalendermonats beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Pauschalsteuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat für
 

2. Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen	
2.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit und je Gerät	62,00 Euro
2.2 bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinnmöglichkeit und je Gerät	140,00 Euro
3. Musikautomaten je Gerät	16,00 Euro
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	16,00 Euro
4.1 bei Aufstellung in Gaststätten oder ähnlichen Räumen je Gerät	21,00 Euro
4.2 bei der Aufstellung in Spielhallen je Gerät	26,00 Euro
5. Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben	
je Gerät	500,00 Euro



§ 8  
Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Schapen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

II. Kartensteuer

§ 9  
Ausgabe v. Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Schapen vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen durch die Gemeinde Schapen abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde Schapen gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Schapen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

§ 10  
Entstehung, Festsetzung und  
Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen) ist die Steuer am 15. des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.

III. Nähere Ausführungen zur:  
Spielgerätesteuer

§ 11  
Begriffsbestimmungen

- (1) Als Spieleinsatz i. S. d. § 7 Abs. 3 gilt der in den Zählwerksausdrücken als „Saldo 2“ ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes („Saldo 1“) bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (2) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 12  
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Spielgerätesteuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe fällig.

§ 13  
Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Spielgerätesteuer selbst zu berechnen (§ 149 i.V.m. § 150 Abgabenordnung). Der Wert „Saldo 2“ ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber/der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Spielgerätesteuer nicht richtig berechnet, so wird die Spielgerätesteuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Schapen berechtigt, die Besteuerungsgrundlage zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14  
Anzeige und Aufbewahrungspflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktagen vorher anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Schapen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (3) Die Betreiberin/ der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 4,5) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.



- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- (2)
- |   |          |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund:                     | 35,00 €  |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund: | 60,00 €  |
| c) für jeden gefährlichen Hund:             | 600,00 € |
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
  - Hunden, die in Einrichtungen von Behörden
    - des Zolls,
    - der Polizei oder
    - des Bundesgrenzschutzes
    - sowie kommunaler Dienststellen
 aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
  - Hunden, die als
    - Sanitätshunde,
    - Schutzhunde oder
    - Rettungshunde
 von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

### § 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
  - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
  - Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  - Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

### § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  - Die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  - für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

## § 7

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Spahnharrenstätte beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

## § 8

## Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

## § 9

## Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Spahnharrenstätte anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind
  1. Rasse
  2. Geburtsdatum
  3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundennachweis, zum Versicherungsnachweis (Tierhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.
- (3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde Spahnharrenstätte anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde Spahnharrenstätte wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

## §10

- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (8) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;
  2. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
  3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht anzeigt, wenn sich herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
  4. entgegen § 9 Absatz 4 da Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
  5. entgegen § 9 Absatz 5 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet;
  6. entgegen § 9 Absatz 6 den Wegfall von Steuerermäßigungen gem. § 5 nicht fristgerecht anzeigt;
  7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt
  8. entgegen § 9 Absatz 8 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 11

## Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Fassung vom 14.11.1979, zuletzt geändert am 15.09.1997, außer Kraft.

Spahnharrenstätte, 15.02.2024

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lünswilken  
Bürgermeister

-----

## 76 Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Spelle

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

Die Gemeinde Spelle erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der derzeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
- (3) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 4 und 5 erfasst,

- (4) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsgaräten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);
- (5) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des NSpielhG und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.;
- (6) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen u. bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

§ 2  
Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:
  1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
  2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
  3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
    - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
    - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
  4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
  5. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.

6. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
  7. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
  8. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
  9. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
  10. Spielgeräte auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
  11. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 4 und 5.
  3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Veranstaltungsfläche oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer und der Erhebung nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 erhoben.

### § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 4 und 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Abs. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beiträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben werden außer Acht gelassen.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (4) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.
- (5) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

### § 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei der Kartensteuer und der Besteuerung nach der Roheinnahme
 

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1, 3 und 6	20 vom Hundert
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2	30 vom Hundert

 der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Steuersatz bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 1,02 Euro
2. bei übrigen Veranstaltungen 0,51 Euro

je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

3. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. der o.g. Sätze in Ansatz gebracht.

4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(3) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§6 Abs. 5 und 6) des jeweiligen Kalendermonats beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Pauschalsteuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat für

2. Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen
  - 2.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit und je Gerät 62,00 Euro
  - 2.2 bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinnmöglichkeit und je Gerät 140,00 Euro
3. Musikautomaten je Gerät 16,00 Euro
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
  - 4.1 bei Aufstellung in Gaststätten oder ähnlichen Räumen je Gerät 21,00 Euro
  - 4.2 bei der Aufstellung in Spielhallen je Gerät 26,00 Euro
5. Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben je Gerät 500,00 Euro

#### § 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Spelle kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### II. Kartensteuer

#### § 9 Ausgabe v. Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Spelle vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen durch die Gemeinde Spelle abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde Spelle gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Spelle vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

#### § 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(5) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen) ist die Steuer am 15. des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.

#### III. Nähere Ausführungen zur: Spielgerätesteuer

#### § 11 Begriffsbestimmungen

(1) Als Spieleinsatz i. S. d. § 7 Abs. 3 gilt der in den Zählwerksausdrücken als „Saldo 2“ ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes („Saldo 1“) bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.

(2) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

#### § 12 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Spielgerätesteuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe fällig.

#### § 13 Besteuerungsverfahren

(1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Spielgerätesteuer selbst zu berechnen (§ 149 i.V.m. § 150 Abgabenordnung). Der Wert „Saldo 2“ ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber/der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.

- (2) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Spielgerätesteuern nicht richtig berechnet, so wird die Spielgerätesteuern durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Spelle berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

#### IV. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

##### § 14

##### Anzeige und Aufbewahrungspflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Spelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (3) Die Betreiberin/ der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 4,5) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (4) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (5) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (6) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 und 6 bei der Gemeinde Spelle spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.
- (8) In den Fällen des § 1 Abs. 4 und 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

##### § 15

##### Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Spelle ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

##### § 16

##### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Spelle ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Spelle ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Spelle Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

##### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 13 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 14 Abs. 6 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 14 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 Satz bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Spelle nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

##### § 18

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 16.10.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

##### GEMEINDE SPELLE

Stefan Heeke  
Bürgermeister

Matthias Sils  
Gemeindedirektor

##### Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Spelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Spelle, 04.03.2024

GEMEINDE SPELLE  
Der Gemeindedirektor



## C. Sonstige Bekanntmachungen

---

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.